

Agenturvertrag

zwischen

Lidl Digital Trading GmbH & Co. KG,
Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland,
Amtsgericht Stuttgart HRA 734909

– „Schwarz-Gesellschaft“ –

und

Firma des Vertragspartners,
[Straße, PLZ, Ort, Land],
Registerdaten

– „AN-Gesellschaft“ –

Präambel

Schwarz-Gesellschaft gehört zur internationalen, im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels und dem Abfall- und Recyclingmanagement tätigen Schwarz Gruppe und vermittelt Reise-, Flug-, Hotelleistungen und andere touristische Dienstleistungen als Pauschalreise, verbundene Reiseleistung oder Einzelleistung („touristische Leistungen“) an Kunden.

AN-Gesellschaft ist ein renommiertes Unternehmen im Bereich [•].

Durch diesen Agenturvertrag („Vertrag“) wird Schwarz-Gesellschaft als Handelsvertreter damit betraut, ständig Verträge für AN-Gesellschaft an Reisende zu vermitteln.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den folgenden Vertrag:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag gilt für die Vermittlung aller touristischen Leistungen von AN-Gesellschaft durch Schwarz-Gesellschaft.
- 1.2 AN-Gesellschaft betraut hiermit Schwarz-Gesellschaft als Handelsvertreter, §§ 84 ff. HGB, mit der Vermittlung von touristischen Leistungen.
- 1.3 Die jeweiligen Leistungsbestandteile der touristischen Leistungen sind der Produktbeschreibung zu entnehmen. Die Inhalte stellt AN-Gesellschaft über die gängigen Systemdienstleister (zur Zeit GIATA, Traveltainment, Peakwork, Traffics, CRS) kostenfrei zur Verfügung. Etwaige Kosten wie Kreditkarten-Disagien oder sonstige Transaktionskosten, die bei der Buchung entstehen, werden nicht an Schwarz-Gesellschaft weiterbelastet. Soweit unterjährig neue oder höhere Kosten auftreten, werden diese ebenfalls nicht von Schwarz-Gesellschaft übernommen.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten von Schwarz-Gesellschaft

- 2.1 Schwarz-Gesellschaft hat sich um die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften zu bemühen. Schwarz-Gesellschaft hat hierbei im Rahmen der Pflichten des Handelsvertretervertrages das Interesse von AN-Gesellschaft wahrzunehmen.
- 2.2 Schwarz-Gesellschaft hat AN-Gesellschaft die im Rahmen der Handelsvertretervertrages für den Handelsherrn erforderlichen Nachrichten zu geben.
- 2.3 Schwarz-Gesellschaft hat seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

- 2.4 Schwarz-Gesellschaft ist nicht bevollmächtigt, Verträge im Namen von AN-Gesellschaft abzuschließen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen für AN-Gesellschaft abzugeben.
- 2.5 Schwarz-Gesellschaft ist frei bezüglich des Vertriebskanals der angebotenen touristischen Leistungen.
- 2.6 Schwarz-Gesellschaft ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, die touristischen Leistungen von AN-Gesellschaft zu vermitteln.
- 2.7 Schwarz-Gesellschaft ist dazu berechtigt, im Rahmen der Online-Marketing-Aktivitäten von Schwarz-Gesellschaft Suchmaschinenmarketing über sämtliche Online-Marketing-Kanäle zu betreiben. Insbesondere ist es Schwarz-Gesellschaft gestattet, alle im Hotelkatalog von AN-Gesellschaft angebotenen Hotels zu bewerben. Dabei darf der im Katalog verwandte Hotelname in sämtlichen Match Types als Keyword- und in Anzeigentexten (Überschrift, Textzeilen, Angezeigte URL) verwendet werden.
- 2.8 Schwarz-Gesellschaft setzt für die Buchungsabwicklung an gängigen CRS-Systemen („Amadeus TOMA“) geschultes Personal ein. AN-Gesellschaft gewährleistet den jederzeitigen Zugang über beide CRS-Systeme.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten von AN-Gesellschaft

- 3.1 AN-Gesellschaft handelt im Rahmen dieses Vertrages als Unternehmer im Sinne der Vorschriften über Handelsvertreter.
- 3.2 Sofern es sich bei den touristischen Leistungen von AN-Gesellschaft um Pauschalreisen handelt, ist die AN-Gesellschaft als Reiseveranstalter verantwortlich; ansonsten als Leistungsträger.
- 3.3 AN-Gesellschaft wird Schwarz-Gesellschaft nach Kräften beim Vertrieb der touristischen Leistungen unterstützen. AN-Gesellschaft wird Schwarz-Gesellschaft insbesondere mit den zur Ausübung der Tätigkeit erforderlichen Unterlagen (einschließlich etwaiger Ausschreibungen, Geschäftsbedingungen, Online-Katalogen, Zugang zu Online-Katalogen, Werbemitteln, Buchungsunterlagen, sowie alle weiteren Unterlagen, die auch anderen Handelsvertretern zur Verfügung gestellt werden) zur Verfügung stellen.
- 3.4 AN-Gesellschaft wird die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Eingangs bearbeiten.
- 3.5 AN-Gesellschaft ist nicht berechtigt, im Suchmaschinenmarketing (bspw. bei Google Adwords) auf Keywords zu bieten, die den Namen „LDT“ oder deren Brands betreffen.
- 3.6 AN-Gesellschaft vergibt für die Vermittlung seiner touristischen Leistungen eine Agentur-Nummer an Schwarz-Gesellschaft.
- 3.7 AN-Gesellschaft hat Schwarz-Gesellschaft folgende Nachrichten zu geben: AN-Gesellschaft hat Schwarz-Gesellschaft unverzüglich die Annahme oder Ablehnung eines von Schwarz-Gesellschaft vermittelten oder ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts und die Nichtausführung eines von Schwarz-Gesellschaft vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfts mitzuteilen.

4. Buchungsablauf

- 4.1 AN-Gesellschaft stellt Schwarz-Gesellschaft alle vorvertraglichen Informationen zur Verfügung, die Schwarz-Gesellschaft vor der Abgabe der bindenden Vertragserklärung des Kunden ausspielt. Schwarz-Gesellschaft ist im Innenverhältnis zur AN-Gesellschaft nicht für die Richtigkeit dieser Informationen verantwortlich.
- 4.2 Schwarz-Gesellschaft leitet Kundenbuchungen über ein gängiges Computerreservierungssystem (CRS) an AN-Gesellschaft weiter. AN-Gesellschaft hat dem jeweiligen Kunden, soweit gesetzlich erforderlich, einen Sicherungsschein zur Verfügung zu stellen, dessen Gültigkeit zumindest bis zum Ende der Reise gewährleistet sein muss. AN-Gesellschaft ist verpflichtet, Schwarz-Gesellschaft den aktuellen Sicherungsschein stets unaufgefordert zur Verfügung zu stellen und unverzüglich über Änderungen zu informieren.
- 4.3 Schwarz-Gesellschaft leitet etwaige Sonderwünsche des Kunden ohne Zusagen oder Prüfung unverzüglich an AN-Gesellschaft weiter. Schwarz-Gesellschaft wird gegenüber den Kunden keine

Sonderwünsche zusagen und bei bindenden Sonderwünschen die Reise nicht bestätigen, bis dies die AN-Gesellschaft erklärt

- 4.4 Das Angebot des Kunden auf Abschluss eines Reisevertrages über eine touristische Leistung wird durch AN-Gesellschaft in der Regel durch Weiterleitung einer Reisebestätigung oder Rechnung angenommen. Schwarz-Gesellschaft ist berechtigt, den Kunden über das Zustandekommen des Reisevertrages per E-Mail zu informieren.

5. Reiseunterlagen, Informationen, Leistungsänderungen, Reklamationen

- 5.1 AN-Gesellschaft ist verpflichtet, dem Kunden unverzüglich nach der Buchung eine Reisebestätigung inklusive Sicherungsschein (gemäß Ziff. 4.1.) zu übersenden. AN-Gesellschaft ist bei dem Direktinkassoverfahren weiter verpflichtet, dem Kunden nach erfolgtem vollständigem Zahlungseingang die erforderlichen Reiseunterlagen, wie zum Beispiel Tickets und Hotelgutscheine, zu übersenden. Der Versand der Reiseunterlagen erfolgt in der Regel per E-Mail.
- 5.2 AN-Gesellschaft übermittelt Schwarz-Gesellschaft unverzüglich sämtliche Informationen, die Schwarz-Gesellschaft benötigt, um ihre Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermittlung von touristischen Leistungen zu erfüllen. Diese beinhalten insbesondere aber nicht ausschließlich Stornierungen, Leistungsänderungen und Flugzeitänderungen. Damit Schwarz-Gesellschaft einen optimalen Kundenservice gewährleisten kann, stellt AN-Gesellschaft Schwarz-Gesellschaft Informationen zum Status der Buchung wie z.B. Zahlungsinformationen (Eingangsbestätigung, Höhe und Eingang von Anzahlungen und Restzahlungen) und Datum des Unterlagenversandes idealerweise über das CRS-System zur Verfügung.
- 5.3 AN-Gesellschaft verpflichtet sich, die jeweils aktuellen Reise- und Zahlungsbedingungen Schwarz-Gesellschaft vorab per E-Mail zukommen zu lassen und zumindest über die hauptsächlich eingesetzte IBE (derzeit Traffics) zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Schwarz-Gesellschaft nimmt Stornierungen entgegen und bearbeitet sie (allein im Rahmen der durch die AN-Gesellschaft zur Verfügung gestellten Storno-Bedingungen und ohne Prüfung dieser Bedingungen oder leitet sie an AN-Gesellschaft weiter. Reklamationen der Kunden leitet Schwarz-Gesellschaft an AN-Gesellschaft weiter.
- 5.5 AN-Gesellschaft verpflichtet sich, Anfragen zu bestehenden Buchungen (bspw. Umbuchungsanfragen, Stornierungsmöglichkeiten, Stornokosten etc.) nach Möglichkeit am Tag der Anfrage, spätestens innerhalb von 72 Stunden zu beantworten.
- 5.6 Zudem verpflichtet sich AN-Gesellschaft, jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen zu genügen, die im Rahmen der Abwicklung und Leistungserbringung anwendbar sind. Sollte AN-Gesellschaft dieser Verpflichtung nicht nachkommen und sich daraus ein wirtschaftlicher Nachteil für Schwarz-Gesellschaft ergeben, so haftet AN-Gesellschaft für die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Schäden, z. B. Umsatzverluste, Schadenersatz etc. oder Kompensations- bzw. Kulanzzahlungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Direktinkasso, Provision, Servicegebühren, Sicherheitsleistungen, Umsatzstatistik

- 6.1 Der Reisepreis wird durch AN-Gesellschaft beim Kunden eingezogen. Hierzu stellt AN-Gesellschaft zumindest dieselben Zahlungsarten kostenfrei zur Verfügung, die AN-Gesellschaft im Direktvertrieb anbietet. Kunden werden maximal mit den Gebühren und Kosten für den Zahlungsweg belastet, die im Direktvertrieb von AN-Gesellschaft berechnet werden. AN-Gesellschaft stellt sicher, dass Kunden jederzeit zumindest eine kostenfreie Zahlungsart zur Verfügung gestellt wird.
- 6.2 Gemäß derzeit marktüblicher Regelung ist bei Reisevertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von maximal 20% des gesamten Reisepreises fällig. Die restliche Zahlungsabwicklung übernimmt ebenfalls AN-Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Direktinkasso). Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden, darf AN-Gesellschaft nach Übergabe des Sicherungsscheines sofort den gesamten Reisepreis verlangen.
- 6.3 Schwarz-Gesellschaft erhält von AN-Gesellschaft für jede Buchung eine Provision auf den Bruttoreisepreis inkl. sämtlich anfallender Steuern und Gebühren wie (Flug) Steuern,

Luftverkehrszuschlägen, Kerosinzuschlägen etc., deren Höhe sich nach Anlage 1 dieses Vertrages richtet.

- 6.4 Zur Provision wird die gesetzliche Mehrwertsteuer gezahlt, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 6.5 Für stornierte Buchungen ist die Provision auf den vom Kunden an AN-Gesellschaft gezahlten Stornierungsbetrag zu leisten. Eventuelle Korrekturen als Folge von Stornierungen und sonstigen Änderungen von Buchungen werden mit der monatlichen Provisionszahlung abgerechnet.
- 6.6 Schwarz-Gesellschaft hat mit Reiseantritt den Kunden Anspruch auf Provision.
- 6.7 Schwarz-Gesellschaft hat auch dann einen Anspruch auf Provision, wenn feststeht, dass AN-Gesellschaft das Geschäft ganz oder teilweise nicht oder nicht so ausführt, wie es abgeschlossen worden ist. Der Anspruch entfällt im Falle der Nichtausführung, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die von AN-Gesellschaft nicht zu vertreten sind.
- 6.8 AN-Gesellschaft hat über die Provision, auf die Schwarz-Gesellschaft Anspruch hat, spätestens zum 15. des Folgemonats nach Reiseantritt des Kunden abzurechnen. Die von AN-Gesellschaft ausgestellten umsatzsteuerlichen Gutschriften müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sofern das Reverse-Charge-Verfahren angewendet werden kann, erfolgt kein gesonderter Steuerausweis.
- 6.9 Der Anspruch auf die Provision entfällt nur, wenn gegen den Kunden eine zwangsweise Beitreibung keinen Erfolg verspricht. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Kunde nicht zu ermitteln ist oder erfolglose Pfändungen vorliegen.
- 6.10 Schwarz-Gesellschaft kann bei der Abrechnung einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangen, für die Schwarz-Gesellschaft Provision gebührt.
- 6.11 Wird der Buchauszug verweigert oder bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges, so kann Schwarz-Gesellschaft verlangen, dass nach Wahl von AN-Gesellschaft entweder Schwarz-Gesellschaft oder einem von Schwarz-Gesellschaft zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchsachverständigen Einsicht in die Geschäftsbücher oder die sonstigen Urkunden so weit gewährt wird, wie dies zur Feststellung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Abrechnung oder des Buchauszuges erforderlich ist.
- 6.12 Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages gelten die vereinbarten Provisionen für alle während der Vertragslaufzeit vermittelten Buchungen unabhängig vom Abreisedatum.
- 6.13 Schwarz-Gesellschaft behält sich vor, sowohl die Eröffnung als auch die Aufrechterhaltung des Agenturverhältnisses von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen sowie jederzeit Auskünfte über die Bonität von AN-Gesellschaft einzuholen. Sollte Schwarz-Gesellschaft nachweisen, dass eine Kreditversicherung für die Ansprüche von Schwarz-Gesellschaft gegenüber AN-Gesellschaft aus Provisionsansprüchen nur eingeschränkt auf einen Höchstbetrag oder überhaupt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, informiert Schwarz-Gesellschaft AN-Gesellschaft hierüber und überlässt AN-Gesellschaft die Unterlagen, aus denen sich diese fehlende Deckung ergibt. AN-Gesellschaft wird binnen 10 Werktagen nach Eingang der Unterlagen eine alternative Form der Sicherung anbieten, bei der es sich um eine Bankbürgschaft oder Provisionsvorauszahlungen handeln kann, sollte die Deckung durch die Versicherung nicht wiederhergestellt werden.
- 6.14 AN-Gesellschaft hat Schwarz-Gesellschaft unverzüglich über vorübergehend auftretende Zahlungsschwierigkeiten oder eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu unterrichten und Schwarz-Gesellschaft auf deren Verlangen nachzuweisen, dass bei erfolgten Buchungen Sicherungsscheine dem Kunden ausgehändigt wurden. AN-Gesellschaft wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung bewusst die Vermögensschädigung des Kunden oder von Schwarz-Gesellschaft in Kauf genommen wird. Schwarz-Gesellschaft behält sich vor, von der Vermittlung weiterer Buchungen abzusehen, bis die Zahlungsschwierigkeiten nachweislich behoben sind und sämtliche Schulden von AN-Gesellschaft bei Schwarz-Gesellschaft vollständig getilgt sind. Schwarz-Gesellschaft kann die Vermittlung weiterer Buchungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung durch AN-Gesellschaft abhängig machen.

6.15 AN-Gesellschaft meldet Schwarz-Gesellschaft monatlich eine Umsatzstatistik. Form und Inhalt werden separat zwischen den Parteien verabredet.

7. Haftung

7.1 Schwarz-Gesellschaft haftet als Vermittler nur für die Vermittlung und die Buchungsabwicklung.

7.2 AN-Gesellschaft haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der touristischen Leistung und stellt Schwarz-Gesellschaft von etwaigen Ansprüchen der Kunden oder Dritter frei.

7.3 AN-Gesellschaft garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der gelieferten Produktdaten und haftet in diesem Umfang auch für die korrekte Übermittlung durch den jeweiligen Systemdienstleister. Schwarz-Gesellschaft sichert die korrekte Darstellung der gelieferten Produktdaten zu. AN-Gesellschaft stellt Schwarz-Gesellschaft von etwaigen Ansprüchen der Kunden und Dritter wegen Mängeln der Produktdaten, die nicht auf der Darstellung beruhen, frei.

7.4 AN-Gesellschaft stellt Schwarz-Gesellschaft seine gesamte über Traffics verfügbare Produktpalette zur Verfügung. Bei schlechter Datenqualität der AN-Gesellschaft oder ihrer einzelnen Veranstaltermarken ist Schwarz-Gesellschaft berechtigt, eine Vertriebssteuerung oder Deaktivierung vorzunehmen, sofern durch die Produktdarstellung der AN-Gesellschaft eine unbillige Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit von Schwarz-Gesellschaft tatsächlich oder dem Anschein nach erzeugt wird. Die schlechte Datenqualität wird wie folgt definiert:

Pauschalprodukte von:

- Unterschreitung der Traffics BA-Quote von 75%
- Unterschreitung der Traffics Preis Genauigkeitsquote von 75%
- bzw. Überschreitung der Preiskorrektur Quote von 25%

Nur-Hotel Produkte der Marken

- Unterschreitung der Traffics BA-Quote von 80%
- Unterschreitung der Traffics Preis Genauigkeitsquote von 80%.
- bzw. Überschreitung der Preiskorrektur Quote von 20%

7.5 Die vorstehenden Quoten beziehen sich auf die regelmäßig von Traffics an Schwarz-Gesellschaft gelieferte Statistik, welche die Datenbasis des gesamten Vertriebs beinhaltet.

7.6 AN-Gesellschaft garantiert weiterhin im Hinblick auf die von AN-Gesellschaft gelieferten Produktdaten, die gesetzlichen Bestimmungen – etwa des Verbraucherschutzes – einzuhalten und keine Rechte Dritter – etwa fremde Marken- oder Urheberrechte – zu verletzen. AN-Gesellschaft stellt Schwarz-Gesellschaft im Falle eines Verstoßes gegen vorstehende Garantie von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

7.7 Soweit AN-Gesellschaft Schwarz-Gesellschaft nach vorstehenden Regelungen freizustellen hat, umfasst die Freistellung sämtliche hieraus resultierenden Kosten, einschließlich einer angemessenen Rechtsverteidigung. AN-Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, Schwarz-Gesellschaft bei der Verteidigung gegen vorgenannte Ansprüche durch die Abgabe von Erklärungen, insbesondere eidesstattlichen Versicherungen, sowie durch sonstige Informationen zu unterstützen und wird darauf hinwirken, dass Ansprüche Dritter unmittelbar gegen AN-Gesellschaft geltend gemacht werden.

8. Vertraulichkeit

8.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln, insbesondere diese Dritten nicht offenzulegen, durch angemessene technische, organisatorische und rechtliche Geheimhaltungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen und ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit zu verwenden. Das Recht zur ordentlichen Kündigung dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist ausgeschlossen.

8.2 Vertrauliche Informationen sind

- der Vertragsschluss und -inhalt;

- im Rahmen der Zusammenarbeit entwickelte oder entstandene Informationen;
- sämtliche Informationen oder Dokumente, die AN-Gesellschaft von Schwarz-Gesellschaft oder von einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe oder über Schwarz-Gesellschaft oder über eine Gesellschaft der Schwarz Gruppe im Rahmen der Zusammenarbeit vor oder nach Abschluss des Vertrags offengelegt wurden oder werden,
- sämtliche Informationen oder Dokumente, die Schwarz-Gesellschaft von AN-Gesellschaft oder von einer Gesellschaft der AN Gruppe oder über AN-Gesellschaft oder über eine Gesellschaft der AN Gruppe im Rahmen der Zusammenarbeit vor oder nach Abschluss des Vertrags offengelegt wurden oder werden, sowie
- die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Kenntnis über betriebliche oder organisatorische Abläufe bei den Parteien, einer Gesellschaft der AN Gruppe oder einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe.

8.3 Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn und soweit

- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss der anderen Partei bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite rechtmäßig, d. h. ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschrift oder behördliche Anordnung verletzt wird, bekannt werden;
- vertrauliche Informationen bei Vertragsschluss öffentlich bekannt sind oder danach ohne eine Verletzung der in dieser Vertraulichkeitsklausel geregelten Verpflichtungen öffentlich bekannt werden;
- vertrauliche Informationen von der anderen Partei durch eigenständige Entdeckung oder Schöpfung oder anhand eines öffentlich verfügbar gemachten Produkts erlangt wurden;
- die Offenlegung im Rahmen der Zusammenarbeit oder zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Partei erforderlich ist und diese gegenüber entsprechend der oben geregelten Verpflichtung schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichteten Hilfspersonen (z. B. Subunternehmer) oder berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern erfolgt;
- die Offenlegung von einer Gesellschaft der Schwarz Gruppe gegenüber einer entsprechend der oben geregelten Verpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der Schwarz Gruppe erfolgt;
- die Offenlegung von einer Gesellschaft der AN Gruppe gegenüber einer entsprechend der oben geregelten Verpflichtung zur Vertraulichkeit verpflichteten anderen Gesellschaft der AN Gruppe erfolgt;
- die eine Partei die andere Partei von der Verpflichtung entbunden hat;
- in den Fällen des § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder
- wenn durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes oder einer gerichtlichen bzw. behördlichen Entscheidung eine zwingende Offenlegungspflicht besteht. In diesem Fall werden sich die Parteien jeweils unverzüglich hiervon schriftlich oder in Textform in Kenntnis setzen und den Umfang der Offenlegung im Rahmen des rechtlich Zulässigen gemeinsam festlegen.

8.4 Gesellschaften der Schwarz Gruppe sind die D. Schwarz Beteiligungs-KG sowie sämtliche Gesellschaften im In- und Ausland, an denen die vorstehende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich am Kapital beteiligt ist.

8.5 Gesellschaften der AN Gruppe sind die mit AN-Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.

8.6 Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen gilt für die Laufzeit des Vertrags sowie für weitere 3 Jahre nach Beendigung des Vertrags.

8.7 Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung von als „streng vertraulich“ gekennzeichneten oder vereinbarter Informationen gilt unbefristet fort.

8.8 AN-Gesellschaft darf die Zusammenarbeit mit Schwarz-Gesellschaft – sofern sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt - weder ausdrücklich noch umschreibend als Referenz gegenüber Dritten verwenden.

9. Betrugsprävention

9.1 Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, dass es im Online-Bereich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln keine hinreichend sichere Identitätsprüfung gibt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien zur Betrugsprävention die in den Ziffern 9.2 bis 9.5 enthaltenen Regelungen.

9.2 AN-Gesellschaft erklärt sich damit einverstanden, dass seitens Schwarz-Gesellschaft insbesondere folgende Maßnahmen zur Betrugsprävention umgesetzt werden:

- Überprüfung Adresse und
- 2-Faktor-Authentifizierung bei Kreditkarten-Zahlungen.

9.3 AN-Gesellschaft ist sich der Tatsache bewusst, dass trotz der unter Ziff. 9.2 dargestellten Maßnahmen Betrugsfälle nicht ausgeschlossen werden können.

9.4 AN-Gesellschaft wird bei Betrugsfällen, die trotz der unter Ziff. 9.2 dargestellten Maßnahmen nicht durch Schwarz-Gesellschaft verhindert werden konnten, keinerlei Ansprüche gegen Schwarz-Gesellschaft oder eine andere Gesellschaft der Schwarz Gruppe geltend machen.

10. Kartellrecht

10.1 War AN-Gesellschaft nachweislich an einer nach europäischem oder nationalem Recht unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt, die die von Schwarz-Gesellschaft bezogene Leistung betraf, steht Schwarz-Gesellschaft ein pauschalierter Anspruch auf Schadensersatz für den Zeitraum der nachgewiesenen Beteiligung an der Zuwiderhandlung („Relevanter Zeitraum“) zu.

10.2 Der pauschalierte Schadensersatzanspruch beträgt bei nachgewiesenen Preis- und Kundenabstimmungen 5 % des Umsatzes bezogen auf die kartellbefangenen Leistungen von AN-Gesellschaft an Schwarz-Gesellschaft im Relevanten Zeitraum.

10.3 Der pauschalierte Schadensersatzanspruch beträgt bei unzulässigem Informationsaustausch 0,3 % des Umsatzes bezogen auf die kartellbefangenen Leistungen von AN-Gesellschaft an Schwarz-Gesellschaft im Relevanten Zeitraum, maximal jedoch EUR 25.000,-.

10.4 AN-Gesellschaft bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Schwarz-Gesellschaft bleibt es unbenommen, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

10.5 Die Schadensersatzverpflichtung gilt auch, wenn die Geltungsdauer des Vertrags zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Ansprüche bereits abgelaufen oder der Vertrag gekündigt worden ist.

10.6 Die Beteiligung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts oder durch den Abschluss eines entsprechenden Vergleichs nachgewiesen.

11. Compliance

11.1 AN-Gesellschaft gewährleistet, dass in dem eigenen Verantwortungsbereich, insbesondere auch bei im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingebundenen Dritten, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetzen. Insbesondere verpflichtet sich AN-Gesellschaft, die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter mit den einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen.

11.2 AN-Gesellschaft erklärt, dass sämtliche sich aus europäischen und - vorbehaltlich entgegenstehender nationaler Vorschriften - US-amerikanischen Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen ergebenden Verpflichtungen und Bereitstellungsverbote eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen aus VO (EG) 2580/2001 sowie VO (EG) 881/2002.

11.3 AN-Gesellschaft sieht von jeglichen Zuwendungen und Geschenken an Mitarbeiter, Organe oder Hilfspersonen von Schwarz-Gesellschaft sowie jeweils diesen nahestehenden Personen ab.

- 11.4 Ein Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** berechtigt Schwarz-Gesellschaft insbesondere, AN-Gesellschaft eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen in Ziff. 11.1 bis 11.2 handelt. Ein schwerwiegender Verstoß kann insbesondere bei einem Verstoß gegen Anti-Korruptions-, Kartell- und Datenschutzgesetze vorliegen. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung nach 11.4 ist Schwarz-Gesellschaft gegenüber AN-Gesellschaft nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.
- 11.5 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für einen nicht nur geringfügigen Verstoß gegen die Regelungen aus Ziff. 11.1 bis 11.3 wird AN-Gesellschaft auf Anforderung von Schwarz-Gesellschaft sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und Schwarz-Gesellschaft nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen des Betriebs von AN-Gesellschaft ermöglichen, damit Schwarz-Gesellschaft die Einhaltung der Regelungen aus Ziff. 11.1 bis 11.3 durch AN-Gesellschaft prüfen kann. Schwarz-Gesellschaft kann auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer) mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von AN-Gesellschaft werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt.
- 12. Einhaltung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards**
- 12.1 AN-Gesellschaft sichert zu, bei der Geschäftstätigkeit im Sinne eines Mindeststandards insbesondere die im Code of Conduct der Unternehmen der Schwarz Gruppe für Geschäftspartner (siehe Anlage 3) niedergelegten Regelungen einzuhalten. AN-Gesellschaft erkennt die im Code of Conduct niedergelegten Regelungen als Vertragsgrundlage an.
- 12.2 Aufgrund der dynamischen Entwicklung von sozialen, menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken sowie gesetzlichen Anforderungen kann die Notwendigkeit für Anpassungen des Code of Conduct durch Schwarz-Gesellschaft entstehen. In diesem Fall übersendet Schwarz-Gesellschaft den neuen Code of Conduct an AN-Gesellschaft. Widerspricht AN-Gesellschaft nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des neuen Code of Conduct schriftlich, gilt der neue Code of Conduct als genehmigt und wird anstelle des bisherigen Code of Conduct Teil des Vertrags. Schwarz-Gesellschaft wird AN-Gesellschaft mit Übersendung des neuen Code of Conduct auf die Frist zur Abgabe des Widerspruchs und die Bedeutung der Abgabe und der Nichtabgabe des Widerspruchs besonders hinweisen. Auf Verlangen von Schwarz-Gesellschaft ist AN-Gesellschaft darüber hinaus verpflichtet, über die Vereinbarung ergänzender Regelungen, die zum Schutz von sozialen, menschenrechts- oder umweltbezogenen Belangen notwendig erscheinen, mit Schwarz-Gesellschaft Verhandlungen zu führen.
- 12.3 AN-Gesellschaft hat die mit den vertraglich vereinbarten Aufgaben und Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter jährlich mit der über <https://info.lidl.de/businesspartner> zur Verfügung gestellten oder einer gleichwertigen Schulung zu schulen und dies Schwarz-Gesellschaft auf Verlangen nachzuweisen. Auf Verlangen von Schwarz-Gesellschaft wird AN-Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass Mitarbeiter von AN-Gesellschaft an ergänzenden Schulungen teilnehmen, über welche Schwarz-Gesellschaft risikobasiert entscheidet.
- 12.4 Eine Verletzung der Pflichten aus Ziff. 12.1 und 12.3 berechtigt Schwarz-Gesellschaft insbesondere, AN-Gesellschaft eine angemessene Frist für die Beseitigung der Verletzung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Verletzung schwerwiegend ist. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung ist Schwarz-Gesellschaft gegenüber AN-Gesellschaft nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.
- 12.5 Dieser Klausel entgegenstehende, zwingende Regelungen nach nationalem Recht, insbesondere nach der RL (EU) 2019/633 (sog. UTP-Richtlinie) und ihrer nationalen Umsetzungsgesetze, bleiben unberührt.

13. Ergänzende Bedingungen zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer des Online-Vermittlungsdienstes der LDT für Reisen

Die Förderung von Fairness und Transparenz bildet den Kern der Verordnung (EU) 2019/1150. Vor dem Hintergrund der genannten Verordnung möchte LDT einen Beitrag zur Förderung eines fairen und transparenten E-Commerce Geschäftsumfelds durch die Bereitstellung von Informationen leisten (siehe Anlage 4).

14. Anlagen

14.1 Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Agenturvertrages:

- Anlage 1 – Provisionsmodell
- Anlage 2 – Ergänzende Vereinbarungen
- Anlage 3 – Code of Conduct für Geschäftspartner
- Anlage 4 - Ergänzende Bedingungen zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer des Online-Vermittlungsdienstes der LDT für Reisen
- Anlage 5 - Ergänzende Bedingungen im Hinblick auf den Digital Services Act („ergänzende Bedingungen zum DSA“)

15. Laufzeit

15.1 Dieser Vertrag tritt am [Datum auswählen] in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.[JJJJ]. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch Schwarz-Gesellschaft oder AN-Gesellschaft gekündigt wird.

15.2 Das Vertragsverhältnis kann von jedem Teil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Wird die Kündigung durch ein Verhalten veranlasst, das der andere Teil zu vertreten hat, so ist dieser zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schadens verpflichtet.

15.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB bzw. der qualifiziert elektronischen Signatur gemäß § 126a BGB. Kündigungen in Textform gemäß § 126b BGB sind ausgeschlossen.

16. Ausgleichsanspruch

Schwarz-Gesellschaft kann von AN-Gesellschaft nach Beendigung des Vertragsverhältnisses einen angemessenen Ausgleich nach § 89b HGB verlangen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Dieser Vertrag kann auch in digitaler Form mittels elektronischer Signatur geschlossen werden.

17.2 Die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Für Lücken gilt dies entsprechend.

17.3 Auf diesen Vertrag und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien findet das deutsche Recht Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

17.4 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer („ICC“) von drei gemäß der ICC-Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten endgültig entschieden. Das beschleunigte Verfahren findet keine Anwendung. Ort des Schiedsverfahrens ist Frankfurt am Main, Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

Lidl Digital Trading GmbH & Co. KG

.....
(Datum)

(Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Namen in Druckschrift)

(Stempel)

Firma Vertragspartner

.....
(Datum)

(Unterschrift) (Unterschrift)

.....
(Namen in Druckschrift)

(Stempel)

Provisionsmodell

Ergänzende Vereinbarungen

1. Einsatz Dienstleister

AN-Gesellschaft und Schwarz-Gesellschaft sind sich darüber einig, dass die Abwicklung des Service durch einen von Schwarz-Gesellschaft benannten Dienstleister erfolgt. Schwarz-Gesellschaft steht es frei, den Dienstleister jederzeit nach eigenem Ermessen zu wechseln. Schwarz-Gesellschaft wird AN-Gesellschaft separat über den eingesetzten Dienstleister informieren.

2. Leistungsänderungen

AN-Gesellschaft informiert den Reisenden unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen klar und verständlich über Leistungsänderungen. Schwarz-Gesellschaft oder das Call-Center informieren den Kunden nicht über Leistungsänderungen.

Code of Conduct für Geschäftspartner

Präambel

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe mit ihren Handelssparten Kaufland und Lidl, ihrer Umweltsparte PreZero sowie der Schwarz Produktion, den Schwarz Dienstleistungen, der Schwarz IT, der Schwarz Digital und den weiteren Gesellschaften legen großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit. Sie sind sich ihrer Verantwortung in der gesamten Lieferkette bewusst, insbesondere ihrer Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten, Sozial- und Umweltstandards.

Dieser Code of Conduct für Geschäftspartner* beschreibt die grundlegenden Prinzipien für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, die die Sparten der Schwarz Gruppe an ihre Geschäftspartner richten.

Die enthaltenen Prinzipien stellen Mindeststandards für unsere Geschäftsbeziehungen dar. Der Code of Conduct basiert auf den nachfolgend aufgeführten internationalen Leitsätzen und Prinzipien:

- Internationale Menschenrechtscharta
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN-Kinderrechtskonvention
- UN-Frauenrechtskonvention
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO)
- Pariser Klimaschutzabkommen
- Minamata Übereinkommen
- Stockholmer Übereinkommen
- Basler Übereinkommen
- die zehn Prinzipien des UN Global Compact (UNGC)

Die nationalen und sonstigen maßgeblichen Gesetze und Vorschriften, die jeweils in den Ländern der Geschäftstätigkeit gelten sowie die in diesem Code of Conduct enthaltenen Prinzipien sind einzuhalten. Von allen geltenden Regelungen ist stets die zur Verwirklichung des Schutzzwecks am besten geeignete maßgeblich.

Die aus den Prinzipien abgeleiteten Standards werden im Folgenden behandelt. Ihre Umsetzung und Begleitung sind durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren sicherzustellen.

Bestechung, Bestechlichkeit und sonstige Formen von Korruption sind verboten. Der Geschäftspartner hält darüber hinaus sämtliche für seine Branche einschlägigen beruflichen Standards ein.

1. Arbeit

1.1 Diskriminierungsverbot

Der Geschäftspartner hat die Kriterien Gleichstellung und Chancengleichheit für seine Arbeitnehmer sicherzustellen sowie jegliche Form der Diskriminierung zu unterlassen. Dabei ist das gesamte Beschäftigungsverhältnis in Betracht zu ziehen, insbesondere Einstellung, Ausbildung, Weiterbildung, Vergütung, Beförderung, Kündigung, Ruhestand sowie Disziplinarmaßnahmen. Niemand darf aufgrund seines Alters, einer Behinderung, seiner ethnischen Herkunft, seines Familienstands, seines Geschlechts, seiner Hautfarbe, einer Mitgliedschaft in Arbeitnehmerorganisationen, seiner Nationalität, einer politischen Überzeugung, seiner Religion oder Weltanschauung, seiner sexuellen Orientierung, einer Schwangerschaft, seines sozialen Hintergrunds, anderer persönlicher Merkmale oder anderer sachlich nicht gerechtfertigter Umstände diskriminiert und benachteiligt werden. Der Geschäftspartner unterbindet darüber hinaus jede Form von Diskriminierung und geht aktiv dagegen vor.

1.2 Faire Behandlung

Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass am Arbeitsplatz niemand einer groben oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt ist. Dazu gehören insbesondere sexuelle Belästigung, körperliche Bestrafung, geistige und körperliche Nötigung, Beleidigungen und die Beschimpfung von Mitarbeitern. Mitarbeitern darf auch nicht mit solchem Verhalten gedroht werden.

1.3 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Der Geschäftspartner setzt keine Zwangsarbeit ein. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe, verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Damit ist keine Benachteiligung der anderen Geschlechter verbunden.

Der Geschäftspartner beachtet das Verbot moderner Sklaverei sowie aller anderen sklavenähnlichen Praktiken. Dazu zählen auch Leibeigenschaft oder andere Formen von Machtausübung bzw. Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigungen.

Des Weiteren respektiert der Geschäftspartner das Kündigungsrecht seiner Mitarbeiter.

1.4 Kinderarbeit und Schutz Minderjähriger

Sämtliche Formen von Kinderarbeit sind verboten.

Nationale Regelungen sowie internationale Standards zum Schutz Minderjähriger sind einzuhalten. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen Mitarbeiter jünger als 15 Jahre alt sein (bzw. 14 Jahre, wenn nationales Recht gemäß ILO-Übereinkommen 138 dies zulässt). Zudem dürfen Jugendliche bis 18 Jahre keine Nachtarbeit verrichten.

1.5 Löhne und Arbeitszeiten

Der Geschäftspartner beachtet alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards zu Löhnen und Arbeitszeiten. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen müssen mindestens den gesetzlichen Regelungen und den Standards der örtlichen Fertigungswirtschaft entsprechen. Sie sind klar zu definieren und regelmäßig sowie vollständig auszuzahlen bzw. zu leisten. Die Zahlung von Löhnen und sonstigen Zuwendungen, welche die Lebenshaltungskosten decken, soweit die gesetzlichen Mindestlöhne hierfür zu gering sind, muss die Zielsetzung sein. Abzüge für Sachleistungen sind nur in geringem Umfang und nur in angemessenem Verhältnis zum Wert der Sachleistung zulässig. Der Geschäftspartner zahlt die gesetzlichen Sozialleistungen und den Mitarbeitern nach nationalem Recht zustehende Leistungen (z.B. Versicherungsleistungen, Überstundenzuschläge und bezahlter Urlaub).

Darüber hinaus ist die Zusammensetzung der Vergütung den Mitarbeitern regelmäßig und in verständlicher Form mitzuteilen. Die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Verpflichtungen sind in Textform festzuhalten und dem Mitarbeiter in Form eines Arbeitsvertrags auszuhändigen. Der Geschäftspartner nimmt grundsätzlich keinen Einbehalt für Arbeitsmittel vor.

Mitarbeiter arbeiten nicht länger als die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten es erlauben und legen die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen ein. Gesetzlich geregelte Ruhetage werden eingehalten. Darüber hinaus darf von den Mitarbeitern nicht gefordert werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche und inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Stunden pro Woche zu arbeiten. Eine Mehrarbeit muss gemäß nationalem Recht separat vergütet oder durch Freizeit abgegolten werden. Jeder Mitarbeiter hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen.

1.6 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Geschäftspartner gewährleistet das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Mitarbeiter haben das Recht, sich gemäß den einschlägigen Gesetzen zu versammeln sowie Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen zu gründen oder sich diesen anzuschließen. Mitarbeiter haben darüber hinaus das Recht auf Kollektivverhandlungen sowie gesetzlich vorgesehene Streikrechte zur Lösung von Arbeitsplatz- und Lohnfragen.

Die Geltendmachung dieser Rechte darf auf keinen Fall mit Repressalien geahndet werden.

1.7 Sicherheit und Gesundheit

Der Geschäftspartner sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung, die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsstandards, das Vorhandensein ausreichender Schutzmaßnahmen und von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger geistiger und körperlicher Ermüdung. Arbeitsplätze und Arbeitseinrichtungen müssen den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Jegliche Verletzung von grundlegenden Menschenrechten am Arbeitsplatz und in betrieblichen Einrichtungen ist verboten. Zudem sind vor allem Anforderungen des Brandschutzes und der Notfallversorgung einzuhalten.

Insbesondere Jugendliche bis 18 Jahre sollen keinen gefährlichen, unsicheren oder ungesunden Umständen ausgesetzt werden, die ihre Gesundheit und Entwicklung gefährden. Mitarbeiter sollen über eine den Anforderungen der Tätigkeit entsprechende Befähigung verfügen und regelmäßig zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz geschult werden. An den Arbeitsplätzen ist zudem für eine hinreichende Sauberkeit zu sorgen. Stellt der Geschäftspartner Mitarbeitern Unterkünfte, gelten für diese entsprechend die gleichen Anforderungen.

Es ist ein Beauftragter für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu bestimmen, der für die Einführung und Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsstandards am Arbeitsplatz verantwortlich ist.

1.8 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen müssen im Rahmen von nationalem Recht sowie der international anerkannten Menschenrechte erfolgen. Jede unangemessene Disziplinarmaßnahme ist zu unterlassen, wie insbesondere der Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (z. B. Ausweise) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen.

Der Geschäftspartner stellt angemessene Kontroll- und Unterweisungsmaßnahmen beim Einsatz privater Sicherheitskräfte sicher, insbesondere zur Verhinderung von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen, Verletzungen von Leib und Leben sowie von Beeinträchtigungen der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.

1.9 Landrechte

Der Geschäftspartner achtet die vorherrschenden Landrechte und unterlässt jede widerrechtliche Zwangsräumung und jeden widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer oder mehrerer Personen sichert, insbesondere beim Erwerb oder bei der Bebauung.

2. Umwelt

2.1 Umweltschutzgesetze

Der Geschäftspartner hält die jeweils einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen ein und beachtet die Verbote aus den oben aufgeführten umweltbezogenen Übereinkommen im Hinblick auf Quecksilber, persistente organische Schadstoffe und gefährliche Abfälle.

Der Betrieb des Geschäftspartners genügt den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Immissions- und Wasserschutzes. Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrstoffen werden vom Geschäftspartner eingehalten. Das betrifft insbesondere die Lagerung von und den Umgang mit Gefahrstoffen und deren Entsorgung. Die Mitarbeiter sind über den Umgang mit gefährlichen Materialien und Stoffen zu unterrichten.

2.2 Ressourcen und Umweltbelastungen

Der Geschäftspartner verursacht keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch, wodurch die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, der Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder die Gesundheit einer oder mehrerer Personen geschädigt werden könnten.

Weitere Umweltbelastungen sind, soweit dies mit verhältnismäßigen Mitteln möglich ist, zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Umwelt- und Klimaschutz sowie die Förderung von Biodiversität sind eine kontinuierliche Aufgabe, der nur durch eine stetige Verbesserung des Schutzniveaus durch die permanente Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und durch Abfallreduzierung nachgekommen werden kann. Der Geschäftspartner unternimmt hierfür im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen.

3. Einhaltung

3.1 Umsetzung entlang der Lieferkette

Der Geschäftspartner sichert zu, die Regelungen dieses Code of Conducts entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren und gegenüber seinen eigenen Vertragspartnern durch geeignete vertragliche Regelungen durchzusetzen.

3.2 Meldewesen

Der Geschäftspartner richtet ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen die in diesem Code of Conduct niedergelegten Standards ein; Mitarbeiter, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden.

3.3 Abhilfe

Bei einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung des Code of Conducts im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette des Geschäftspartners verpflichtet sich der Geschäftspartner,

1. unverzüglich alles Mögliche zu unternehmen, um diese Verletzung schnellstmöglich zu beenden, zu verhindern oder zumindest das Ausmaß der Verletzung zu minimieren;
2. auf Verlangen der Unternehmen der Schwarz Gruppe ein von diesen erstelltes Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung umzusetzen;
3. auf Verlangen der Unternehmen der Schwarz Gruppe, gemeinsam mit dieser einen Plan zur Beendigung, Verhinderung oder Minimierung der Verletzung zu erarbeiten und umzusetzen.

3.4 Audits

Die Unternehmen der Schwarz Gruppe sind berechtigt, die Einhaltung dieses Code of Conducts risikobasiert und in angemessenem Umfang zu überprüfen. Dazu wird der Geschäftspartner auf Anforderung der Unternehmen der Schwarz Gruppe sämtliche erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung stellen und den Unternehmen der Schwarz Gruppe nach angemessener Vorankündigung Vorortbesichtigungen des Betriebs des Geschäftspartners ermöglichen. Die Unternehmen der Schwarz Gruppe können auch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten mit dieser Prüfung beauftragen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Geschäftspartners werden gewahrt. Prüfungsrechte aus anderen Bestimmungen bleiben unberührt. Auf Anforderung lässt sich der Geschäftspartner von Nachunternehmern, die für die Leistungserbringung eingesetzt werden, zugunsten der Unternehmen der Schwarz Gruppe entsprechende Prüfungsrechte einräumen.

3.5 Beendigung

Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Code of Conduct berechtigt die Unternehmen der Schwarz Gruppe insbesondere, dem Geschäftspartner eine angemessene Frist für die Beseitigung der Verletzung zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Verletzung schwerwiegend ist. Im Fall eines Rücktritts bzw. einer Kündigung sind die Unternehmen der Schwarz Gruppe gegenüber dem Geschäftspartner nicht zum Ersatz von aus dem Rücktritt bzw. der Kündigung entstehenden Schäden verpflichtet.

Ergänzende Bedingungen zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer des Online-Vermittlungsdienstes der LDT für touristische Leistungen („ergänzende Bedingungen zur P2B-Verordnung“)

Vorbemerkung

Die Lidl Digital Trading GmbH & Co. KG, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland („LDT“) achtet im eigenen Unternehmen und bei der Gestaltung sämtlicher Geschäftsbeziehungen zu ihren Geschäftspartnern stets auf die Gewährleistung eines hohen Transparenzniveaus. Vor diesem Hintergrund möchte LDT einen Beitrag zur Förderung eines fairen und transparenten E-Commerce Geschäftsumfelds durch die Bereitstellung von Informationen leisten. Die Förderung von Fairness und Transparenz bildet auch den Kern der Verordnung (EU) 2019/1150 („Verordnung“).

1. Geltungsbereich

1.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen LDT und dem jeweiligen Anbieter einer touristischen Leistung („ANBIETER“) ergeben sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Agentur- oder Vermittlungsvertrag („Vertrag“) sowie aus diesen ergänzenden Bedingungen zur P2B-Verordnung. LDT wird dem ANBIETER die Vorlage des Vertrags auf dessen Anfrage überlassen.

1.1 Diese ergänzenden Bedingungen zur P2B-Verordnung sind Bestandteil des Vertrags. Sofern die Parteien von diesen ergänzenden Bedingungen zur P2B-Verordnung abweichende Bestimmungen im Vertrag vereinbaren, geht der Vertrag diesen ergänzenden Bedingungen zur P2B-Verordnung vor.

1.2 LDT tritt als Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten gemäß nachfolgender Ziff. 2.3 und der ANBIETER bei der Nutzung der von LDT betriebenen Internetplattform unter www.lidl-reisen.de als gewerblicher Nutzer gemäß nachfolgender Ziff. 2.1 auf.

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser ergänzenden Bedingungen zur P2B-Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

2.1 „gewerblicher Nutzer“ jede im Rahmen einer geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Privatperson oder jede juristische Person, die über Online-Vermittlungsdienste und für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbietet;

2.2 „Online-Vermittlungsdienste“ Dienste, die alle nachstehenden Anforderungen erfüllen:

a) Es handelt sich um Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates (12).

b) Sie ermöglichen es gewerblichen Nutzern, Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anzubieten, indem sie die Einleitung direkter Transaktionen zwischen diesen gewerblichen

Nutzern und Verbrauchern vermitteln, unabhängig davon, wo diese Transaktionen letztlich abgeschlossen werden.

c) Sie werden gewerblichen Nutzern auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter dieser Dienste und den gewerblichen Nutzern, die den Verbrauchern Waren oder Dienstleistungen anbieten, bereitgestellt;

2.3 „Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten“ jede natürliche oder juristische Person, die gewerblichen Nutzern Online-Vermittlungsdienste bereitstellt oder zur Bereitstellung anbietet;

2.4 „Verbraucher“ jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb der gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit dieser Person liegen;

2.5 „Ranking“ die relative Hervorhebung von Waren und Dienstleistungen, die über Online-Vermittlungsdienste angeboten werden, oder die Relevanz, die Suchergebnissen von Online-Suchmaschinen zugemessen wird, wie von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten bzw. von Anbietern von Online-Suchmaschinen organisiert, dargestellt und kommuniziert, unabhängig von den für diese Darstellung, Organisation oder Kommunikation verwendeten technischen Mitteln;

2.6 „Kontrolle“ das Eigentum an einem Unternehmen oder die Fähigkeit, bestimmenden Einfluss auf ein Unternehmen auszuüben, im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates;

2.7 „Nebenwaren und -dienstleistungen“ Waren und Dienstleistungen, die dem Verbraucher vor Abschluss der Transaktion, die mittels der Online-Vermittlungsdienste angebahnt wurde, zusätzlich und ergänzend zu der vom gewerblichen Nutzer über die Online-Vermittlungsdienste angebotenen Hauptware oder -dienstleistung angeboten werden

2.8 „Mediation“ ein strukturiertes Verfahren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/52/EG;

2.9 „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es gewerblichen Nutzern gestattet, an sie persönlich gerichtete Informationen so zu speichern, dass sie sie in der Folge für eine den Zwecken der Informationen angemessene Dauer abrufen und einsehen können, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.

3. Einschränkung der Möglichkeit, andere Bedingungen auf anderem Wege anzubieten bei Vermittlungsverträgen für exklusive Zusammenarbeit

Bei Vermittlungsverträgen für exklusive Zusammenarbeit wird der ANBIETER während des aktiven Vermarktungszeitraumes der Produkte durch LDT die Produkte ausschließlich über LDT vermarkten, d.h. eine Eigenvermarktung oder

Vermarktung über andere Reisevermittler ist ausgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Exklusivitätsverpflichtung innerhalb eines beschränkten Zeitraums von höchstens 5 Jahren, um die währenddessen von LDT getätigten, vertragsspezifischen Investitionen sowie das geistige Eigentum von LDT zu schützen.

4. Laufzeit/Kündigung des Vertrags

4.1 Der Vertrag tritt mit Datum der Unterschrift des Agentur- oder Vermittlungsvertrages in Kraft. Die Laufzeit und die Kündigungsfrist dieses Vertrages ergeben sich ebenfalls aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Agentur- oder Vermittlungsvertrag.

4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- bei dem ANBIETER eine Veränderung in der unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer-/Gesellschafterstruktur eintritt;
- in den Vermögensverhältnissen des ANBIETERS wesentliche Verschlechterungen eintreten, die erwarten lassen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen dauerhaft nicht mehr nachkommen kann;
- zahlreiche oder schwerwiegende Vertragsverstöße vorliegen

und deswegen bei verständiger Würdigung der Gesamtsituation eine Fortsetzung der vertraglichen Beziehungen unzumutbar ist.

4.3 Ein Verstoß gegen die Compliance Bestimmungen und den Lidl Code of Conduct im Vertrag berechtigt LDT insbesondere, dem ANBIETER eine angemessene Frist für die Beseitigung des Verstoßes zu setzen und nach erfolglosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten bzw. aus wichtigem Grund zu kündigen.

4.4 Ein Verstoß des ANBIETER gegen Ziff. 3 berechtigt LDT zur außerordentlichen Kündigung.

5. Information über zusätzliche Vertriebskanäle oder Partnerprogramme

5.1 LDT vermarktet Reiseleistungen des ANBIETERS während der Laufzeit des Vertrags zusätzlich über digitale Kanäle (Apps, Social Media Kanal, Newsletter), Partnerprogramme mit Dritten und/oder Printmedien (Handzettel, Flyer, Plakate) („Werbemittel“) nach billigem Ermessen.

5.2 Die Auswahl der auf den Werbemitteln aufzuführenden Reiseleistungen des ANBIETERS erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien, wobei LDT die endgültige Auswahl nach billigem Ermessen bestimmt.

6. Information zu den Auswirkungen auf die Inhaberschaft und die Kontrolle von Rechten des geistigen Eigentums

6.1 Der ANBIETER räumt LDT im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages hiermit das nicht-ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie übertragbare Recht ein, das zur Verfügung gestellte Bild- und Textmaterial

unentgeltlich umfassend zu nutzen und zu verwerten. Die Rechteeinräumung umfasst insbesondere alle bekannten und unbekanntenen Formen von Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten im Internet, wie etwa die Möglichkeit zur Einbindung innerhalb von Online-Diensten und Websites sowie das Recht zur Bewerbung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Internets, wie etwa in Printmedien oder Fernsehwerbung. Insbesondere räumt der ANBIETER LDT im Hinblick auf die Durchführung des Vertrages die folgenden nicht-ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren Nutzungsrechte ein:

- a) Das Recht der Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung, d. h. das Recht, die Werke unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten unbegrenzt zu vervielfältigen und öffentlich zugänglich zu machen oder öffentlich wiederzugeben;
- b) das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d. h. das Recht, die Werke abzuspeichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;
- c) das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d. h. das Recht, die Werke durch Tonträger, Bildträger, Bildtonträger, Multimedia-Träger bzw. andere Datenträger in allen Formaten, unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben;
- d) das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, die Werke unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts, selbst oder durch Dritte, beliebig umzugestalten und zu bearbeiten, insbesondere zum Zwecke der Einbindung in die Website zu digitalisieren; und
- e) das Werberecht, d. h. das Recht, die Werke für die Bewerbung in jeglichen Medien, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Internets, zu verwenden. Hiervon umfasst ist insbesondere auch die Verwendung der Werke für eine Bewerbung in Printmedien, im Fernsehen sowie im Zusammenhang mit dem Online-Marketing.

6.2 Die in Ziff. 6.1 genannte Rechteeinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Benutzung der Werke und eine Benutzung in Verbindung mit anderen Werken.

6.3 Von der in Ziff. 6.1 genannten Rechteeinräumung umfasst ist zudem auch das Recht zur Unterlizenzierung an Gruppengesellschaften der Schwarz Gruppe. Gruppengesellschaften der Schwarz Gruppe im Sinne dieses Vertrages sind die SB Kaufland KG, die SB Lidl KG, die SB Dienstleistung KG sowie sämtliche Gesellschaften im In- und Ausland, an denen eine oder mehrere der vorstehenden Gesellschaften unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich am Kapital beteiligt sind.

- 6.4 Bezüglich den zur Verfügung gestellten Reiseleistungen räumt der ANBIETER LDT das Recht ein, sämtliche Zeichen sowohl des ANBIETERS als auch diesem zuzurechnender Dritter im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Hiervon umfasst ist insbesondere die Einräumung des Rechts zur Nutzung sämtlicher Marken sowie Unternehmenskennzeichen sowohl des ANBIETERS als auch diesem zuzurechnender Dritter.
- 6.5 Der ANBIETER garantiert, dass er Inhaber der übertragenen Rechte ist und dass es ihm möglich ist, die oben genannten Rechte wirksam einzuräumen. Der ANBIETER garantiert außerdem, dass die Werke frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Ferner garantiert der ANBIETER, dass die Werke bereits veröffentlicht sind und der Urheber nicht gegen eine Veröffentlichung durch den ANBIETER vorgehen wird. Der ANBIETER garantiert, dass durch die Verwendung der Werke im Rahmen dieses Vertrages keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Werke einverstanden sind.
- 6.6 Der ANBIETER stellt LDT von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheber-, Marken- sowie Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen LDT im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei, sofern er die Pflichtverletzung zu vertreten hat; davon unberührt bleibt eine Freistellungspflicht nicht auf erstes Anfordern. Dem ANBIETER bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser LDT unverzüglich mitzuteilen. LDT ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des ANBIETERS hat dieser im Vorwege mit LDT abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der Kosten, die LDT durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.
- 7. Einschränkung, Aussetzung und Beendigung**
- 7.1 Beschließt LDT, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste für einen bestimmten ANBIETER in Bezug auf einzelne von diesem ANBIETER angebotene Waren oder Dienstleistungen einzuschränken oder auszusetzen, so übermittelt LDT dem betroffenen ANBIETER vor oder gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Aussetzung oder Einschränkung auf einem dauerhaften Datenträger eine Begründung dieser Entscheidung.
- 7.2 Beschließt LDT, die Bereitstellung seiner Online-Vermittlungsdienste für einen bestimmten

ANBIETER vollständig zu beenden, so übermittelt LDT dem betroffenen ANBIETER mindestens 30 Tage vor dem Wirksamwerden der Beendigung auf einem dauerhaften Datenträger eine Begründung dieser Entscheidung.

- 7.3 Im Falle einer Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung bietet LDT dem ANBIETER die Möglichkeit, die Tatsachen und Umstände im Rahmen des internen Beschwerdemanagementverfahrens gemäß Ziff. 13 zu klären. Wird die Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung durch LDT aufgehoben, setzt LDT den ANBIETER umgehend wieder ein, wozu auch der Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem gehört, die durch die Nutzung der einschlägigen Online-Vermittlungsdienste vor dem Wirksamwerden der Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung generiert wurden.
- 7.4 Die Frist gemäß Ziff. 7.2 gilt nicht, wenn LDT
- a) gesetzlichen oder behördlich angeordneten Verpflichtungen unterliegt, die eine vollständige Beendigung der Bereitstellung der Online-Vermittlungsdienste für einen bestimmten ANBIETER erfordern und LDT dabei keine Einhaltung der Frist erlauben;
 - b) sein Recht auf Beendigung aufgrund eines zwingenden Grunds nach nationalem Recht, das im Einklang mit dem Unionsrecht steht, ausübt;
 - c) nachweisen kann, dass der betroffene ANBIETER wiederholt gegen die geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat, was zur vollständigen Beendigung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste geführt hat.
- 7.5 In den Fällen, in denen die in Ziff. 7.2 genannte Frist nicht gilt, stellt LDT dem betroffenen ANBIETER unverzüglich eine Begründung für seine Entscheidung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.
- 7.6 In der in den Ziff. 7.1, Ziff. 7.2 und Ziff. 7.5 genannten Begründung gibt LDT die konkreten Tatsachen oder Umstände, einschließlich des Inhalts der Mitteilungen Dritter, die LDT zu seiner Entscheidung bewogen haben, und die für diese Entscheidung geltenden Gründe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung an.
- 7.7 LDT ist nicht verpflichtet, eine Begründung abzugeben, wenn LDT aufgrund gesetzlicher oder behördlich angeordneter Verpflichtungen die konkreten Tatsachen oder Umstände und den zutreffenden Grund bzw. die zutreffenden Gründe nicht offenlegen darf, oder wenn LDT nachweisen kann, dass der betroffene ANBIETER wiederholt gegen die geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen hat, was zur vollständigen Beendigung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste geführt hat.
- 8. Ranking**
- Die für das Ranking auf der Internetplattform bestimmenden Hauptparameter sind wie folgt: Ranking im Zusammenhang mit der Startseitengestaltung:

- Preis-Leistung-Verhältnis;
 - Exklusivität.
- Sofern der ANBIETERS der Exklusivitätspflicht unterliegt, werden die Leistungen bzw. Angebote zuerst gelistet.
- 9. Nebenwaren und -dienstleistungen**
- 9.1 Es werden Mietwagenangebote vermittelt.
- 9.2 Darüber hinaus wird Verbrauchern innerhalb des Buchungsprozesses auf der Onlineplattform jeweils eine Reiseversicherung von Dritten angeboten.
- 10. Differenzierte Behandlung**
- Es gibt keine differenzierte Behandlung von Reiseleistungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung.
- 11. Information über den Zugang zu Informationen des gewerblichen Nutzers durch LDT nach Ablauf des Vertrags**
- LDT hat gemäß Artikel 8 lit. c) der Verordnung keinen technischen und vertraglichen Zugang zu den von dem ANBIETER bereitgestellten oder generierten Informationen, nachdem der Vertrag zwischen LDT und dem ANBIETER abgelaufen ist.
- 12. Datenzugang**
- 12.1 Erhebung und Übermittlung von Daten erfolgt ausschließlich entsprechend der Datenschutzbestimmungen der LDT (<https://www.lidl-reisen.de/privacy>) und im Rahmen des jeweils einschlägigen Datenschutzrechtes, hier der DSGVO und, soweit anwendbar, des BDSGs.
- 12.2 Bei Nutzung der Onlineplattform erhält der ANBIETER technischen und vertraglichen Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten oder beidem, die andere gewerbliche Nutzer oder Kunden für die Nutzung der betreffenden Online-Vermittlungsdienste zur Verfügung stellen oder die im Zuge der Bereitstellung der Onlineplattform generiert werden. Als Tool für die Datenübermittlung an den ANBIETER wird dabei Traffics verwendet.
- 13. Internes Beschwerdemanagementsystem**
- 13.1 LDT hat ein internes System für die Bearbeitung von Beschwerden von ANBIETERN eingerichtet. Dieses Beschwerdemanagementsystem ist über partnermanagement@lidl-reisen.de im Quellmarkt Deutschland, partnermanagement@lidl-reisen.at im Quellmarkt Österreich, partnermanagement@lidl-reisen.ch im Quellmarkt Schweiz zugänglich und ist kostenfrei. Das interne Beschwerdemanagementsystem beruht auf den Grundsätzen der Transparenz, der Gleichbehandlung in gleichen Situationen und der Behandlung von Beschwerden in einer Art und Weise, die ihrer Bedeutung und ihrer Komplexität angemessen ist.
- 13.2 ANBIETER haben die Möglichkeit, Beschwerden in Bezug auf die folgenden Probleme direkt bei LDT über die in Ziff. 13.1 angegebene E-Mail-Adresse einzureichen:
- a) die mutmaßliche Nichteinhaltung einer der in der Verordnung festgelegten Verpflichtungen durch LDT, die sich auf den Beschwerde führenden ANBIETER auswirkt;
- b) technische Probleme, die in direktem Zusammenhang mit der Bereitstellung von Online-Vermittlungsdiensten stehen und die sich auf den ANBIETER auswirken;
- c) Maßnahmen oder Verhaltensweisen von LDT, die in direktem Zusammenhang mit der Bereitstellung der Online-Vermittlungsdienste stehen und die sich auf den ANBIETER auswirken.
- 13.3 Sofern ein ANBIETER eine Beschwerde über die in Ziff. 13.1 angegebene E-Mail-Adresse eingereicht hat, erhält der ANBIETER eine Eingangsbestätigung. Die Bearbeitung eingegangener Beschwerden erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens. Nach Bearbeitung der Beschwerde wird der ANBIETER per E-Mail an die vom ANBIETER bei Einreichung der Beschwerde genutzte E-Mail-Adresse über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens unterrichtet.
- 13.4 LDT erstellt Informationen zur Funktionsweise und Wirksamkeit des internen Beschwerdemanagementsystems und macht diese Informationen öffentlich leicht verfügbar. LDT überprüft die Informationen mindestens einmal jährlich und aktualisiert sie, wenn wesentliche Änderungen erforderlich sind. Hierbei werden die Anzahl der eingereichten Beschwerden, die wichtigsten Arten von Beschwerden, der durchschnittliche Zeitbedarf für die Bearbeitung der Beschwerden und aggregierte Informationen über das Ergebnis der Beschwerden angegeben.
- 14. Mediation**
- Sollte es zwischen LDT und dem ANBIETER zu einer Streitigkeit kommen, die sich im Rahmen des internen Beschwerdemanagementverfahrens (Ziff. 13) nicht oder nicht zufriedenstellend beilegen lässt, kann eine außergerichtliche Streitbeilegung über Mediatoren erzielt werden.
- 15. Änderungsvorbehalt**
- 15.1 LDT behält sich vor, diese ergänzenden Bedingungen zur P2B-Verordnung mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, soweit dies aufgrund der Änderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der technischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse von LDT als notwendig erscheint, für den ANBIETER nicht unzumutbar ist und der ANBIETER hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird.
- 15.2 LDT wird den ANBIETER mindestens 15 Tagen vor Inkrafttreten der neuen Bedingungen über die vorgeschlagenen Änderungen auf einem dauerhaften Datenträger informieren. Im Einzelfall werden längere Fristen eingeräumt, wenn dies erforderlich ist, um es dem ANBIETER zu ermöglichen, die aufgrund der Änderung notwendigen technischen oder geschäftlichen Anpassungen vorzunehmen. Die Änderungen werden erst nach Ablauf der vorgenannten

Frist(en) umgesetzt. Der ANBIETER hat das Recht, den Vertrag mit LDT vor Ablauf der Frist(en) zu kündigen. Eine entsprechende Kündigung entfaltet innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung Wirkung.

15.3 Sollte keine Kündigung erfolgen, gelten die Änderungen nach Ablauf der in Ziff. 15.2 genannten Frist(en) als genehmigt. LDT wird den

ANBIETER in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht und die Wirkung des Schweigens hinweisen.

15.4 Der ANBIETER kann nach Erhalt der Mitteilung nach Ziff. 15.2 jederzeit entweder durch eine schriftliche Erklärung oder eine eindeutige bestätigende Handlung auf die in Ziff. 15.2 genannte(n) Frist(en) verzichten.

Ergänzende Bedingungen im Hinblick auf den Digital Services Act („ergänzende Bedingungen zum DSA“)

1. Geltungsbereich

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Lidl Digital Trading GmbH & Co. KG, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm, Deutschland („LDT“) und dem jeweiligen Anbieter einer touristischen Leistung („ANBIETER“) ergeben sich aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Agentur- oder Vermittlungsvertrag („Vertrag“). Diese ergänzenden Bedingungen zum DSA ist Bestandteil des Vertrags. LDT wird dem ANBIETER die Vorlage des Vertrags auf dessen Anfrage überlassen.

2. Pflichten des ANBIETERS

2.1 Eine Vermittlung von touristischen Reisen des ANBIETERS über die von LDT betriebenen Internetplattform unter www.lidl-reisen.de („Internetplattform“) findet nicht statt, bevor der ANBIETER LDT nicht folgende Informationen nebst geforderten Nachweisen vollständig zur Verfügung gestellt hat:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse;
- Kopie eines Identitätsdokuments oder andere elektronische Identifizierung;
- Angaben zum Zahlungskonto;
- falls ein Eintrag im Handelsregister oder einem ähnlichen öffentlichen Register existiert: das Handelsregister, in dem das Unternehmen eingetragen ist, und die Handelsregisternummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
- Selbstbescheinigung, in der sich der ANBIETER verpflichtet, nur Angebote anzubieten, die den geltenden Vorschriften des Unionsrechts entsprechen.

2.2 Zum Nachweis der Richtigkeit einiger der unter Ziffer 2.1 genannten Informationen zu erbringen muss der ANBIETER LDT zudem Folgendes zur Verfügung stellen:

- Handelsregisterauszug bzw. Kopie der Gewerbeanmeldung bei Kleingewerbetreibenden bzw. Kopie des Personalausweises bei natürlichen Personen
- Bestätigung der Bankverbindung durch die das angegebene Zahlungskonto führende Bank

2.3 Dem ANBIETER ist es untersagt, Informationen zu den touristischen Reisen des ANBIETERS mit folgenden Inhalten zur Verfügung zu stellen:

- Inhalte, die Softwareviren, Malware, Spyware oder andere Codes, Dateien oder Programme enthalten könnten, die dazu bestimmt sind, die Funktionalität einer Computersoftware, einer Hardware oder von Telekommunikationsgeräten zu unterbrechen, zu zerstören oder einzuschränken;
- Inhalte, die geltendes Recht verletzen oder sittenwidrig sein könnten;
- Inhalte, die Marken, Patente, Urheberrechte, sonstige geistige Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige Rechte Dritter verletzen könnten;
- Inhalte, die rechtswidrig, obszön, beleidigend, drohend, einschüchternd, belästigend, hasserfüllt, rassistisch oder ethnisch anstößig sind oder zu rechtswidrigem oder anderweitig unangemessenem Verhalten animieren oder ermutigen, einschließlich der Verherrlichung von Gewaltverbrechen, der Gefährdung oder Ausbeutung von Kindern, oder die anderweitig die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden oder beeinträchtigen;
- Inhalte, die fälschlicherweise den Eindruck erwecken, von LDT bereitgestellt oder unterstützt zu werden;
- Inhalte, die Unwahrheiten, falsche Darstellungen oder irreführende Aussagen enthalten;
- Inhalte, die personenbezogene Daten Dritter ohne deren ausdrückliche Zustimmung verwenden oder derartige Daten nutzen oder manipulieren;
- Dopplungen/Spam, d. h. Informationen, die identisch mit bereits (mehrfach) auf der der Internetplattform vorhandenen sind;
- Verkaufs- und Demonstrationsangebote oder versteckte Werbung für Dienstleistungen oder ein Produkt. Insbesondere ist es nicht gestattet, zu diesem Zweck auf externe Internetseiten zu verlinken;
- Informationen, die Anleitungen oder Anweisungen enthalten, die Nutzern oder der Gesundheit oder dem Eigentum Dritter Schaden zufügen können;
- Sachfremde Inhalte;
- Inhalte, die gegen diesen Agenturvertrag einschließlich dieser Nutzungsbedingungen verstoßen;
- Links/Verweise, die zu den vorstehend beschriebenen Inhalten führen.

3. Moderationsinstrumente und -verfahren

3.1 Zur Durchsetzung der Regelungen gemäß Ziffer 2 können wir die im Folgenden beschriebenen Moderationsmaßnahmen bzgl. der Inhalte und Aktivitäten von ANBIETERN und Kunden (gemeinsam „Nutzer“) ergreifen.

3.2 Eine manuelle Überprüfung der Inhalte durch einen Moderator findet auch dann statt, wenn der Inhalt von einem Nutzer oder einer anderen Person oder Einrichtung über das Meldesystem gemeldet wurde („meldende Person“). Nach dem Absenden der Meldung erhält die meldende Person eine Empfangsbestätigung über den Eingang der Meldung, sofern die Meldung elektronische Kontaktdaten enthält. Die meldende Person wird über unsere

- Entscheidung in Bezug auf die Informationen, auf die sich die Meldung bezieht, benachrichtigt und wir weisen dabei auf die möglichen Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidung hin.
- 3.3 Moderatoren können auch manuell nach verbotenen Inhalten suchen.
- 3.4 LDT ist bestrebt, ein nutzerfreundliches Umfeld auf der Plattform zu erhalten. Daher kann LDT geeignete Maßnahmen gegen verbotene Inhalte ergreifen. Dazu gehören:
- Entfernen, Sperren oder Herabstufen von Inhalten;
 - Vorübergehendes Sperren von Nutzern für eine oder mehrere Funktionen oder die Plattform insgesamt;
 - Dauerhaftes Sperren von Nutzern für eine oder mehrere Funktionen oder die Plattform insgesamt.
- 3.5 LDT entscheidet frei von Willkür und objektiv auf der Grundlage der LDT zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen, ob ein Inhalt zu den verbotenen Inhalten gehört.
- 3.6 Die Maßnahmen, die LDT gegen verbotene Inhalte ergreift, richten sich in erster Linie nach der Art (z. B. Straftaten), der Schwere (z. B. Androhung von Tod oder Gewalt), der Häufigkeit (bezogen auf die Gesamtzahl der einzelnen Informationen und bezogen auf einen bestimmten Zeitraum), den Folgen (z. B. ob ein anderer Nutzer geschädigt oder beeinträchtigt wurde, wie viele andere Nutzer und ob marginalisierte Gruppen betroffen waren) sowie der Absicht des handelnden Nutzers, soweit diese erkennbar ist. LDT wird in objektiver, nichtdiskriminierender und verhältnismäßiger Weise handeln und dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigen.
- 3.7 Identifiziert LDT jedoch verbotene Inhalte, werden diese in jedem Fall gelöscht, da LDT nur so sicherstellen kann, dass auf der Plattform keine verbotenen Inhalte wahrgenommen werden können.
- 3.8 Bei schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen gegen geltendes Recht oder die jeweils zwischen LDT und den Nutzern geltenden Verträge kann LDT nach vorheriger Warnung auch eine vorübergehende Sperrung (in der Regel für mehrere Tage) verhängen, deren Dauer von der Schwere und Häufigkeit der Verstöße (s. hierzu bereits Ziffer 3.7) abhängt. Auf Grundlage der soeben genannten Kriterien bestimmt LDT, ob sich die vorübergehende Sperrung nur auf eine oder mehrere Funktionen oder auf die gesamte Plattform bezieht. Stellen Nutzer häufig und offensichtlich rechtswidrige Inhalte bereit, wird LDT den jeweiligen Nutzer in jedem Fall für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung von der gesamten Plattform sperren.
- 3.9 Ein dauerhaftes Sperren (inkl. des Sperrens einer nachfolgenden Registrierung auf oder eines nachfolgenden Accounts für die Plattform) ist der Ausnahmefall und kommt nur nach vorheriger Warnung und bei besonders schwerwiegenden oder häufigen Verstößen in Betracht (z. B. wenn Nutzer einen Spam-Bot verwenden). Je nach den soeben genannten Kriterien kann sich ein solches dauerhaftes Sperren nur auf eine oder mehrere Funktionen oder auf die Plattform insgesamt beziehen.
- 3.10 Wenn LDT die vorgenannten Maßnahmen ergreift, wird LDT die Entscheidung stets gegenüber dem betroffenen Nutzer begründen („Begründung“), sofern LDT die entsprechenden elektronischen Kontaktdaten bekannt sind. LDT wird erläutern, welche Einschränkung LDT vornimmt, die Tatsachen und Umstände, auf die sich die Entscheidung stützt, gegebenenfalls Angaben über den Einsatz automatisierter Mittel bei der Entscheidungsfindung, ein Verweis auf die Rechtsgrundlage oder die betreffende vertragliche Bestimmung und LDT wird den Nutzer über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe in Bezug auf die Entscheidungen informieren.
- 3.11 LDT kann auch dann Maßnahmen gegen Nutzer oder Inhalte, die gegen geltendes Recht verstoßen, ergreifen, wenn die zuständigen nationalen Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf der Grundlage des geltenden Rechts eine Anordnung zum Vorgehen gegen einen Nutzer oder einen oder mehrere bestimmte rechtswidrige Inhalte erlassen haben. In diesem Fall wird LDT dem betroffenen Nutzer keine selbst verfasste Begründung, wie in Ziffer 3.11 erläutert, zusenden, sondern den betroffenen Nutzer über die erhaltene Anordnung und deren Ausführung informieren. Der betroffene Nutzer erhält außerdem eine Begründung der zuständigen nationalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde und wird über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten und die Beschreibung des räumlichen Geltungsbereichs der Anordnung informiert.
- 3.12 Erhält LDT Kenntnis von Informationen, die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer oder mehrerer Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte, wird LDT unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden über den Verdacht von LDT informieren und alle verfügbaren relevanten Informationen zur Verfügung stellen.
- 4. Internes Beschwerdemanagementsystem und außergerichtliche Streitbeilegung**
- 4.1 Adressaten vorgenannter einschränkender Maßnahmen sowie meldende Personen („Beschwerdeführer“) können Beschwerde gegen unsere Moderationsentscheidung einlegen.
- 4.2 Beschwerden können eingelegt werden, indem über dsa@lidl-reisen.de im Quellmarkt Deutschland, dsa@lidl-reisen.at im Quellmarkt Österreich oder dsa@lidl-reisen.ch im Quellmarkt Schweiz Beschwerde eingelegt wird. Das Einlegen der Beschwerde ist kostenfrei.
- 4.3 LDT wird die Beschwerde zeitnah, diskriminierungsfrei, sorgfältig und frei von Willkür prüfen und bearbeiten. Dies stellt LDT durch entsprechend geschulte Mitarbeitende sicher. Enthält eine Beschwerde ausreichende Gründe für die Annahme, dass die Entscheidung, auf eine Meldung hin nicht tätig zu werden, unbegründet ist oder dass die Informationen, auf die sich die Beschwerde bezieht, weder rechtswidrig sind noch gegen die zwischen uns und den Nutzern geltenden Verträge verstoßen, oder enthält sie Informationen, aus denen hervorgeht, dass das Verhalten

- des Beschwerdeführers keine vorübergehende oder dauerhafte Sperrung des Nutzers rechtfertigt, so macht LDT die Moderationsentscheidung unverzüglich rückgängig.
- 4.4 Für den Fall, dass dem Beschwerdeführer eine Entscheidung durch Begründung oder über die Benachrichtigung gemäß Ziffer 3.3 mitgeteilt worden ist, behalten wir uns vor, lediglich Beschwerden zu bearbeiten, die innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten übermitteln wurden, nachdem die Entscheidung durch o. g. Begründung oder Benachrichtigung mitgeteilt worden ist.
- 4.5 LDT teilt dem Beschwerdeführer unverzüglich die begründete Entscheidung mit, die LDT in Bezug auf den Inhalt, auf den sich die Beschwerde bezieht, getroffen hat, und weist den Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung und auf andere verfügbare Rechtsbehelfe hin. Bezüglich der außergerichtlichen Streitbeilegung ist der Beschwerdeführer berechtigt, eine außergerichtliche Streitbeilegungsstelle auszuwählen, die nach Art. 21 Abs. 3 des Gesetzes über digitale Dienste (Verordnung (EU) 2022/2065) zertifiziert ist. Diese Stellen sind allerdings nicht befugt, eine verbindliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und LDT herbeizuführen, und LDT kann sich weigern, mit einer solchen außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle zusammenzuarbeiten, wenn bereits ein Streit über dieselben Inhalte und dieselben Gründe für die angebliche Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit von Inhalten mit den zwischen LDT und den Nutzern geltenden Verträgen beigelegt wurde.
- 4.6 Das Recht des Beschwerdeführers, andere gerichtliche Verfahren oder Maßnahmen nach geltendem Recht zu nutzen, wird durch diese Regeln nicht eingeschränkt oder begrenzt.
- 5. Maßnahmen und Schutz vor missbräuchlicher Verwendung**
Werden die beschriebenen Hinweis- oder Beschwerdemechanismen missbraucht, d. h. werden hierüber häufig offensichtlich unbegründete Hinweise oder Beschwerden eingereicht, setzt LDT die Bearbeitung der Hinweise/Beschwerden der entsprechenden meldenden Person/des entsprechenden Beschwerdeführers für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aus. Die Entscheidung von LDT über die Aussetzung richtet sich nach der Art (z. B. Hinweise ohne Bezug zu verbotenen Inhalten), der Schwere (z. B. Belästigung, Verleumdung), der Häufigkeit (bezogen auf die Gesamtzahl der Meldungen und Beschwerden und bezogen auf einen bestimmten Zeitraum), den Folgen (z. B. Störung unserer Dienste und Mitarbeiter, Entscheidungen zur Moderation von Inhalten zu Lasten Dritter) sowie der Absicht der handelnden Person, soweit diese erkennbar ist.
- 6. Informationen zu Empfehlungssystemen**
- 6.1 Mit der Reihenfolge der Anzeige von Angeboten touristischer Leistungen („Ranking“) soll die Attraktivität der Plattform für den Kunden erhöht werden. Deshalb hat LDT das Ranking insbesondere durch die Parameter „Preis-Leistungs-Verhältnis“ und „Exklusivität“ bestimmt. Sofern der ANBIETER der Exklusivitätspflicht unterliegt, werden die Leistungen bzw. Angebote zuerst gelistet. Wie das Preis-Leistungs-Verhältnis beurteilt wird, hängt von Kriterien wie die Hotelsterne, dem Preis pro Nacht und den Bewertungen auf Holiday-Check ab. Als „exklusiv“ gelten alle ausschließlich bei LDT geführten Angebote, einschließlich unserer „Top-Angebote“, die immer einen Vorteil für den Kunden enthalten (z. B. einen Rabatt, ein kostenloses Upgrade, Wertgutscheine).
- 6.2 Die Suchfunktion soll die Auffindbarkeit gesuchter und relevanter Angebote touristischer Leistungen erleichtern. Bei der Nutzung der Suchfunktion richtet sich die Sortierung der Suchergebnisse vorrangig danach, ob es Übereinstimmungen zwischen dem angegebenen Ziel, Hotel, Buchungscode, Zeitraum, Anzahl der Reisenden und Startort sowie den angebotenen touristischen Leistungen gibt. Gibt es überhaupt keine Übereinstimmungen, werden entsprechende Angebote touristischer Leistungen auch nicht in den Suchergebnissen angezeigt. Darüber hinaus sind insbesondere die bereits unter Ziffer 6.1 genannten Parameter entscheidend. Sofern der ANBIETER der Exklusivitätspflicht unterliegt, werden die Leistungen bzw. Angebote zuerst gelistet.
- 6.3 Kunden können die Ergebnisse nach anderen Regeln sortieren lassen, indem sie unter „Sortieren nach“ eine der anderen verfügbaren Kategorien auswählen. Diese sind der primär entscheidende Parameter für die Sortierung:
- Preis aufsteigend: Sortierung von dem günstigsten Preis zum teuersten Preis
 - Preis absteigend: Sortierung von dem teuersten Preis zum günstigsten Preis
 - Preis pro Nacht: Sortierung von dem günstigen Preis pro Nacht zum teuersten Preis pro Nacht
- „Top-Angebote“ werden im Vergleich zum Standardsortiment zuerst gelistet.
- 6.4 Kunden haben die Möglichkeit, die Anzeige der touristischen Leistungen durch die verfügbaren Filter zu beeinflussen, die die touristischen Leistungen aussortieren, die nicht zu den ausgewählten Filtern passen. Verfügbare Filter sind z. B. Budget, Verpflegung und Hotelkategorie.
- 6.5 An einigen Stellen auf der Plattform (z.B. bei der Anzeige „Beliebteste Rundreisen“) wird auf die Suchfunktion unter Aktivierung bestimmter Filter verlinkt, sodass automatisch bestimmte Suchergebnisse angezeigt werden.
- 6.6 ANBIETER können das Ranking ihrer Angebote touristischer Leistungen indirekt durch den Preis beeinflussen.
- 6.7 In mehreren Bereichen der Plattform hebt LDT einige Angebote auf Grundlage eines teilweise oder vollständig automatisierten Systems hervor:
- „Unsere Top-Angebote“ (für unterschiedliche Kategorien): Präsentiert wird ausschließlich eine Auswahl von Aktionsangeboten. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie für einen bestimmten Aktionszeitraum exklusiv bei Lidl Reisen angeboten werden und immer einen Vorteil (z. B. Rabatt, kostenloses Upgrade, Wertgutschein) für Kunden enthalten. Ausgewählt werden die Top-Angebote, die besonders attraktiv und von hoher Qualität sind. Für Attraktivität und Qualität sind Hotelklassifizierung, besondere Merkmale, wie Boutique- oder Design-Hotels oder Preis-Leistungs-Verhältnis (ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis

bedeutet, dass die einzelnen Leistungen, die im Angebot enthalten sind, im Einzelverkauf deutlich höher sind) entscheidend.

- „TOP Adults Only Hotels“: Präsentiert wird eine Auswahl von Hotels, die lediglich Erwachsene beherbergen. Ausgewählt werden die Hotels dieser Kategorie, die besonders attraktiv und von hoher Qualität sind.
- „Die Highlights aus unserem Filial-Prospekt“: Präsentiert werden die Angebote aus dem Filial-Prospekt, die die besonders attraktiv sind. In den Filial-Prospekt werden wiederum die Angebote aufgenommen, die ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis aufweisen und die für einen bestimmten Aktionszeitraum exklusiv bei Lidl Reisen angeboten werden.

Die für diese Bereiche ausgewählten Inhalte werden den unter Ziffer 6.1 genannten Kriterien folgend sortiert.